

Mit Beginn des Jahres 2015 hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Verfolgung von Steuerhinterziehung deutlich verschärft. Ob aus später Reue oder schierer Vergesslichkeit: Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nun deutlich komplizierter und oft auch deutlich teurer. In einem vertrauensvollen Gespräch mit dem Steuerberater lässt sich schnell ermitteln, ob nachträglich überhaupt Handlungsbedarf besteht – und wenn ja, welche rechtssicheren Schritte unternommen werden müssen.

Lesen Sie mehr auf S.3

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Dokumentationspflicht

Mindestlohn schafft Bürokratie

Seite 2

Strafbefreiende Selbstanzeige

Regeln deutlich verschärft

Seite 3

Erbschaftsteuer

Neuregelung wird verhandelt

Behördenbescheid

Einspruch per E-Mail möglich

Seite 4

Werbungskosten bei Vermietung

Selbstnutzer im Nachteil

Vorsteuerabzug

Rechnung darf korrigiert werden

Seite 5

Steuervergünstigung

Viel Aufwand um eine Spende

Umsatzsteuer

Umkehrung der Schuldnerschaft

Seite 6

Kindergeldanspruch

Kein Nachteil für duales Studium

Seite 7

Besteuerungsverfahren

Ende für die Zettelwirtschaft?

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

KRITIK AN DER „AUFZEICHNUNGSBÜROKRATIE BEIM MINDESTLOHN“ (TEIL 1)

Neue Pflichten für Arbeitgeber

Seit dem 1. Januar 2015 liegt der flächendeckende Mindestlohn bei 8,50 Euro pro Stunde. Wesentlich höher liegen für manchen Arbeitgeber die Hürden bei der Umsetzung aller Pflichten des Mindestlohngesetzes (MiLoG). Das betrifft oft nicht mal so sehr die Höhe des Lohns selbst, sondern eher die bürokratischen Hürden. Vor allem die Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 MiLoG erhitzt die Gemüter.

„Unverhältnismäßige Aufzeichnungsbürokratie“

Hiernach müssen zum einen für Minijobber – mit Ausnahme solcher, die in Privathaushalten beschäftigt sind – detaillierte Stundenaufzeichnungen geführt werden. Zum anderen betrifft diese Regelung auch alle in § 2a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) genannten Branchen. Das sind unter anderem das Bau-, das Gastronomie- sowie das Gebäudereinigungsgewerbe. Zusammen genommen also ein Millionenheer von Arbeitnehmern, für die Arbeitgeber jetzt wöchentlich detaillierte Stundenaufzeichnungen führen müssen.

Die von den zuständigen Bundesministerien noch in letzter Minute beschlossenen Vereinfachun-



Foto: Bernd Sterz/pixelio.de

Noch mehr Bürokratie, nicht nur für das Bauhandwerk: Das Mindestlohngesetz beinhaltet strenge Aufzeichnungspflichten.

gen (s. auch S.2) sind hier, da sie nur in wenigen Ausnahmen zutreffen, wohl nur der berühmte Tropfen auf den heißen Stein. „Tausende Betriebe und hunderttausende gut verdienende Beschäftigte werden mit einer unverhältnismäßigen Aufzeichnungsbürokratie unnötig

gegängelt“, kritisiert etwa der Generalsekretär des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, Holger Schwannecke. ■

Mehr Details zu den im letzten Moment von der Bundesregierung beschlossenen Verordnungen lesen Sie auf S.2.

STEURO-Tipp

Eine Formvorschrift, wie der Nachweis über die Aufzeichnungspflicht zu erbringen ist, gibt es im Detail nicht. In Betracht kommen die maschinelle Zeiterfassung oder entsprechende manuelle Aufzeichnungen. **Die Aufzeichnungen** müssen mindestens wöchentlich geführt werden, denn der Arbeitgeber ist verpflichtet, „Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit (der Arbeitnehmer) spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen“. **Diese Aufzeichnungen** müssen gemeinsam mit den Entgeltunterlagen für die Sozialversicherung mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden. **Um Ärger mit den Prüfbehörden** zu vermeiden, sollten Sie zur richtigen Vorgehensweise in jedem Fall Ihren Steuerberater konsultieren.

KRITIK AN DER „AUFZEICHNUNGSBÜROKRATIE BEIM MINDESTLOHN“ (TEIL 2)

Der Mindestlohn sorgt für mehr Bürokratie

Arbeitgeber müssen für Minijobber und Arbeitnehmer in zahlreichen Branchen detaillierte Stundenaufzeichnungen führen. Bei Verstößen drohen drastische Bußgelder. Die in letzter Minute vom Gesetzgeber nachgeschobenen „Erleichterungen“ bringen nur wenigen etwas.

Eine „unverhältnismäßige Aufzeichnungsbürokratie“, „praxisfern“, gar eine „Gängelung“ – die Regelungen zur Kontrolle der Einhaltung des neuen gesetzlichen Mindestlohns stoßen (nicht nur) beim Zentralverband des Deutschen Handwerks auf wenig Gegenliebe. Im Mittelpunkt der teilweise heftigen Kritik stehen die strengen Vorgaben zu den detaillierten Stundenaufzeichnungen. Diese Aufzeichnungen müssen vom Arbeitgeber eines Minijobbers, eines kurzfristig Beschäftigten oder eines Arbeitnehmers in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweigen wöchentlich geführt werden (s. auch S.1).

Dabei ist das Thema Stundenaufzeichnungen zumindest bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gar nicht mal so neu. Denn laut den hier bereits seit Längerem geltenden Richtlinien mussten Arbeitgeber streng genommen schon vorher entsprechende Informationen sammeln.

Bislang aber fühlten sich Arbeitgeber an diese Regelung aufgrund einer fehlenden Dokumentationspflicht nur selten gebunden. „Wo kein Kläger, da kein

Richter“, wird sich hier vielleicht mancher gedacht haben. Mit dem Mindestlohngesetz wird es nun jedoch ernst. Zumal es künftig vermehrt Kontrollen geben soll. Dafür wurden bei der zuständigen Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) zusätzliche Stellen geschaffen. Arbeitgeber, die ihren Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten zukünftig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommen, droht ein Bußgeld bis zur Höhe von 500.000 Euro.

Nur wenige Ausnahmen bei der Aufzeichnungspflicht

Noch kurz vor Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes hatten die beiden zuständigen Bundesministerien – das für Arbeit und Soziales sowie das Finanzministerium – mit einigen Verordnungen versucht, Kritikern den Wind aus den Segeln zu nehmen. So entfällt nach der im Dezember beschlossenen Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung (MiLo-DokV) die Aufzeichnungspflicht bei Arbeitnehmern, die monatlich mehr als 2.958 Euro verdienen.

Das gilt allerdings nur dann, wenn zusätzlich alle Arbeitszeiten

aufgezeichnet werden, die über acht Stunden werktäglich hinaus gehen. Doch das geht der Wirtschaft noch nicht weit genug: „Die Entgeltgrenze ist deutlich zu hoch angesetzt. Bei Ausschöpfung der maximal zulässigen Höchst-arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz wird der Mindestlohnanspruch mit einem Monatsentgelt in Höhe von 2.295 Euro auf jeden Fall erfüllt“, erklärt etwa die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw).

Auch das Bundesfinanzministerium hatte noch kurz vor Inkrafttreten zwei Verordnungen zur Kontrolle des Mindestlohns auf den Weg gebracht: zum einen die „Verordnung zur Abwandlung der Pflicht zur Arbeitszeitaufzeichnung nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz“ und zum anderen die „Verordnung über Meldepflichten nach dem Mindestlohngesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz“.

Selbst wenn diese Wort-Ungetüme etwas anderes andeuten, sollen auch sie im Kern eine Vereinfachung darstellen. Die beiden Verordnungen regeln im Detail die gesetzlichen Pflichten nach dem Mindestlohngesetz. Kontrollen der Zollverwaltung sollen dadurch effektiver werden.

Die erst genannte Verordnung soll die Aufzeichnungspflicht vereinfachen – aber nur für einen sehr kleinen Kreis von Arbeitnehmern, wie zum Beispiel für Zeitungszusteller und Kurierdienste. Die Aufzeichnung von Beginn und Ende der Arbeitszeit entfällt näm-

Auf die Plätze, fertig, stop: Bei Verstoß gegen die Regeln des Mindestlohngesetzes drohen empfindliche Bußgelder.



lich nur, wenn es sich 1. um eine ausschließlich mobile Tätigkeit handelt, bei der 2. keine Vorgaben zu Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit bestehen und sich 3. die Arbeitnehmer ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen. Dann genügt es, nur die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen. Diese Erleichterungen gelten jedoch z.B. nicht für die Baubranche oder das Transport- und Gaststättengewerbe.

Sonderregeln für entsandte ausländische Arbeitnehmer

Auch die zweite neue Verordnung betrifft eher Ausnahmefälle. Arbeitgeber mit Sitz im Ausland sind schon bisher verpflichtet, für ihre nach Deutschland entsandten oder die grenzüberschreitend entliehenen Arbeitnehmer eine schriftliche Anmeldung vor Beginn einer Werk- oder Dienstleistung vorzulegen. Die neue Verordnung vereinfacht diese Meldepflichten. Sie betrifft aber nur Fälle, in denen besondere Voraussetzungen vorliegen, z.B. Schichtdienst, mehrere Einsatzorte täglich oder ausschließlich mobile Tätigkeiten. ■



Ganze Branchen betroffen: Von der Aufzeichnungspflicht sind viele Arbeitgeber betroffen, unter anderem im Gebäudereinigungsgewerbe. Bei Minijobs gilt sie ohnehin.

REGELN FÜR STRAFBEFREIENDE SELBSTANZEIGE DEUTLICH VERSCHÄRFT

Für Steuersünder wird die Luft noch dünner

Dass Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt ist, dürfte nicht erst seit dem Fall Uli Hoeneß hinreichend bekannt sein. Viele reuige Steuersünder wollen daher mit einer Selbstanzeige wieder auf die sichere Seite kommen. Die Hürden dafür sind nun aber angehoben worden.

Seit Anfang 2015 gelten schärfere Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung – mit der Folge, dass 2014 zum Rekordjahr bei Selbstanzeigen wurde. Gerade zum Jahresende gab es einen regelrechten Endsprint reuiger Steuersünder, die ihr Schwarzgeld im Ausland dem Fiskus offenlegen wollen. Eine Umfrage der Deutschen Presse-Agentur bei den 16 Länderfinanzministerien ergab, dass die Zahl der Selbstanzeigen fast die 40.000er-Grenze erreichte – rund 60% mehr als im Jahr 2013 (24.000 Selbstanzeigen).

Schäubles Drohung: „Straftaten werden in Deutschland konsequent verfolgt“

Nimmt die Angst vor Entdeckung also zu? Es wäre nicht verwunderlich: „Straftaten werden in Deutschland konsequent verfolgt. Das gilt für Steuerhinterziehung genauso wie für andere Delikte“, drohte Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble. „Mit den noch einmal verschärften Regeln für die strafbefreiende Selbstanzeige ist klar: Steuerhinterziehung kann nur unter besonderen Voraussetzungen und in sehr engen Grenzen straffrei bleiben“, erklärte er.

Grundsätzlich bleibt die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige erhalten. Denn die Bundesregierung will den Weg, sich „steuerehrlich“ zu machen, nicht ganz verbauen. Aber die Voraussetzungen und insbesondere die finanziellen Konsequenzen wurden deutlich verschärft: Die Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung ohne zusätzliche Zahlung bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, wird von 50.000 Euro auf 25.000 Euro abgesenkt. Der zu zahlende Geldbetrag wird abhängig vom Hinterziehungsvolumen gestuft. Bestimmte, nicht erklärte ausländische Kapi-



Foto: Torbz, SZ-Designs/fotolia

Liest sich einfach, passiert dennoch und ist hier und da nicht mal böse Absicht: Steuerhinterziehung wird vom Staat aber in keinem Fall als Kavaliersdelikt behandelt.

talerträge können für noch weiter zurückliegende Zeiträume als bisher besteuert werden. Zudem wird die Zahlung der Hinterziehungszinsen Tatbestandsvoraussetzung für eine wirksame strafbefreiende Selbstanzeige.

Die wesentlichen Bestimmungen des neuen Gesetzes sehen vor:

- ⇨ Die Grenze, bis zu der eine Steuerhinterziehung (ohne Zahlung eines zusätzlichen Geldbetrags) bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, sinkt von 50.000 Euro auf 25.000 Euro.
- ⇨ Bei darüber liegenden Beträgen ist nur durch gleichzeitige Zahlung eines Zuschlags eine Vermeidung der Strafverfolgung möglich. Der Zuschlag ist abhängig von der Größenordnung des hinterzogenen Betrags:
 - über 25.000 Euro: 10 Prozent Zuschlag (bisher galt ein Zuschlag von 5 Prozent ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 Euro),
 - über 100.000 Euro: 15 Prozent Zuschlag,
 - über 1 Million Euro: 20 Prozent Zuschlag.
- ⇨ Die so genannte „Anlaufhemmung“ bei der Verjährung einer steuerrechtlichen Festsetzung wird für den Fall verlängert, dass ungesteuerte Kapitalerträge aus Nicht-EU-Staaten stammen, die nicht am automatischen Datenaustauschverfahren teilnehmen.
- ⇨ Es bleibt bei der fünfjährigen Verjährungsfrist bei einer einfachen Steuerhinterziehung. Die Berichtigungspflicht erstreckt sich jedoch auf 10 Jahre ab Abgabe der Selbstanzeige.
- ⇨ Weitere Voraussetzung für eine wirksame strafbefreiende Selbstanzeige ist neben der Zahlung des hinterzogenen Betrags auch die

sofortige Zahlung der Hinterziehungszinsen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr.

- ⇨ Der Staat kann außerdem künftig bestimmte, nicht erklärte ausländische Kapitalerträge für noch weiter zurückliegende Zeiträume besteuern als bisher. Der Fristlauf der zehnjährigen steuerrechtlichen Festsetzungsverjährung beginnt erst bei Bekanntwerden der Tat, spätestens zehn Jahre nach dem Hinterziehungsjahr. Hintergrund ist, dass die deutschen Steuerbehörden von „Auslands-Hinterziehungen“ vielfach erst sehr spät und oft zufällig Kenntnis erlangen. Die neue „Anlaufhemmung“ lässt dem Fiskus ausreichend Zeit zur Aufklärung.

Außerdem wird eine neue Sperrwirkung eingeführt. Hiernach ist keine Selbstanzeige mehr möglich, wenn bereits eine Umsatzsteuer- oder Lohnsteuernachschau stattfindet. Ein weiterer solcher Sperrwirkungstatbestand gilt für besonders schwere Fälle. Damit gemeint sind bandenmäßig organisierte Steuerhinterziehungen mit Beträgen ab 50.000 Euro pro Steuerart und Veranlagungszeitraum, z.B. bei so genannten Umsatzsteuerkarussellen. ■

STEURO-Tipp

Die Verschwiegenheit gehört zu einer der wichtigsten Berufspflichten eines Steuerberaters. Im Rahmen einer vertrauensvollen Selbstanzeigen-Beratung kann (und muss) er vollständig und umfassend über alle Möglichkeiten und Konsequenzen aufklären.

Wohin nur mit dem Geld?
Das Risiko, bei der Steuerhinterziehung entdeckt zu werden, steigt.





Foto: pavelnester/istockphoto

BEHÖRDENBESCHIED Einspruch per E-Mail möglich

Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist es nach wie vor zulässig, gegen den Bescheid einer Behörde auch per E-Mail Einspruch einzulegen. Zuletzt hatte das Hessische Finanzgericht (FG) genau das noch verneint (wir berichteten). Das Bundesfinanzministerium stellte nun aber klar, dass ein Einspruch schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären sei. Das Begriffspaar „schriftlich oder elektronisch“ umfasse laut Abgabenordnung (AO) auch einfache Formen elektronischer Kommunikation. Das Ministerium verwies darauf, dass zum Urteil des Hessischen FG noch die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig sei. ■

GRUNDERWERB Befreit bleibt auch befreit

Zwei Schwestern bekamen von ihrem Vater zu gleichen Teilen ein Grundstück schenkungssteuerbefreit übertragen. Aufgrund einer schenkungsvertraglichen Verpflichtung übertrugen sie später ihrem Bruder einen Teil des Grundstücks. Hierauf setzte das Finanzamt Grunderwerbsteuer fest. Zu Unrecht, entschied der Bundesfinanzhof (Az. II B 131/13). Schließlich wäre die direkte Übertragung von Vater auf Sohn ebenfalls steuerbefreit gewesen. ■

ERBSCHAFTSTEUER TEILWEISE VERFASSUNGSWIDRIG

Verhandlungen über Neuregelung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die jetzige Form der Erbschaftsteuer für teilweise verfassungswidrig erklärt (Urteil vom 17. Dezember 2014, Az. 1 BvL 21/12). Insbesondere die im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) vorgesehenen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Anteile an Kapitalgesellschaften seien nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Gleichzeitig trug das Gericht dem Gesetzgeber auf, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen.

Verfassungswidrig sind laut Urteil der obersten Richter:

- ⇨ Gewährung der Verschonung bei großen Unternehmen ohne Bedürfnisprüfung,
- ⇨ Lohnsummenregelung, soweit Betriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern davon ausgenommen sind,
- ⇨ Regelung zum Verwaltungsvermögen, nach der die Verschonung von der Erbschaftsteuer auch gewährt wird, wenn Verwaltungsvermögen von 50% und mehr vorhanden ist.

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ergehen die Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide

in den betroffenen Fällen vorläufig. Die Neuregelung wird aber definitiv rückwirkend für alle Fälle bis zum Datum der Bekanntgabe des Urteils gelten, also dem 17. Dezember 2014. Damit wollen die Verfassungsrichter verhindern, dass jetzt eine Flut von (lebzeitigen) Betriebsübertragungen – unter Berücksichtigung der bisher geltenden Vergünstigungen – losbricht.

Es ist derzeit noch unklar, ob und wie der Gesetzgeber die bisherigen Regelungen verschärfen wird, also zum Beispiel Vergünstigungen streicht oder nur auf Übertragung zu Lebzeiten beschränkt. Die Befugnis dazu erstreckt sich allerdings nur auf die jetzt vom BVerfG für verfassungswidrig eingestuften Regelungen – und nicht

auf alle im Gesetz enthaltenen Vergünstigungen.

Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble hatte mehrfach deutlich gemacht, die Erbschaftsteuer eng entlang der Vorgaben des Gerichts reformieren zu wollen. Hierzu müssen allerdings die unterschiedlichen Interessenlagen der Bundesländer berücksichtigt werden. Denn der Bund bestimmt zwar das Gesetzgebungsverfahren, die Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Steuer liegt aber bei den Ländern. Bei den Verhandlungen will die Bundesregierung an zwei Maximen festhalten: 1. keine Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Belastung und 2. eine verfassungskonforme Begünstigung übertragenen betrieblichen Vermögens. ■



Schnelle Schenkung bringt nichts: Die notwendig gewordene Reform des Erbschaftsteuergesetzes im Bereich Betriebsvermögen wird auch rückwirkend gelten.

ARBEITGEBERZUSCHÜSSE FÜR ARBEITNEHMER

Neue Vergünstigungen für Familien

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, wurden im Einkommensteuergesetz neue steuerliche Vergünstigungen geschaffen. Diese betreffen die Arbeitgeberzuschüsse für Arbeitnehmer mit Familie.

Seit dem 1. Januar 2015 bleiben steuerfrei:

- ⇨ einerseits Leistungen an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Mitarbeiter hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt,

- ⇨ andererseits Leistungen bis zu 600 Euro im Kalenderjahr zur kurzfristigen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen, soweit diese aus zwingenden und beruflich veranlassenden Gründen notwendig wird.

Außerdem sind zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers für die Unterbringung von Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten (gleichgültig ob betrieblich oder außerbetrieblich) oder vergleichbaren Einrichtungen steuerfrei. Diese Befreiung gilt so lange, bis das Kind schulpflichtig wird. ■

EIN VORERBE HATTE GEGENÜBER DEM FINANZAMT DAS NACHSEHEN

Ein Gutachten auf wertlosem Grund

STEURO-Tipp

Bereits ein Vorerbe muss Erbschaftsteuer zahlen als ob er der endgültige Erbe wäre. Allerdings kann, so das Finanzgericht Nürnberg, eine Verfügungsbeschränkung im Einzelfall tatsächlich ein wertbeeinflussender Umstand sein.

Im vorliegenden Fall hätte also erst der Verkehrswert (Marktwert) des unbelasteten Grundstücks ermittelt werden müssen. In einem zweiten Schritt kann dann die durch eine Belastung eintretende Wertminderung ermittelt und abgezogen werden.

Übrigens: Das Wertgutachten selbst könnte laut Urteil des Bundesfinanzhofs als Nachlassverbindlichkeit geltend gemacht werden (BFH, Az. II R 20/12).

Ein Steuerpflichtiger in Bayern hatte als Vorerbe ein Grundstück geerbt, welches später an seine Kinder als Nacherben übergehen sollte. Das Finanzamt legte den Wert des Grundstücks zur Ermittlung der Erbschaftsteuer auf rund 50.000 Euro fest. Damit war der Vorerbe nicht einverstanden und legte Klage ein.

Dazu legte er das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vor. Der bescheinigte dem Grundstück

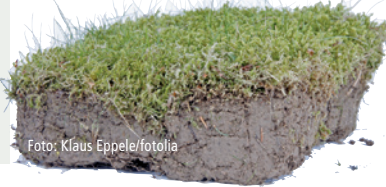


Foto: Klaus Eppeler/fotolia

einen Verkehrswert von 0 Euro. Grund: Wegen des im Grundbuch eingetragenen Vermerks, dass es einen Nacherben gibt, könne das Grundstück nicht frei gehandelt werden. Ergo könne es auch keinen Verkehrswert haben.

Dieser Auffassung stimmte das Finanzgericht Nürnberg nicht zu (Urteil vom 26. Juni 2014, Az. 4 K 1413/12). Das Gericht befand das Gutachten insgesamt für nicht schlüssig. Die Feststellung eines Verkehrswerts von 0 Euro beinhalte unter anderem die Aussage, dass das Grundstück im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach seiner Beschaffenheit für dieses Preisniveau erworben werden könne. Dies sei nicht zutreffend. ■

WERBUNGSKOSTEN BEI EINKÜNFTEIN AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

1/2 Selbstnutzung = 1/2 Steuervorteil

Ein Ehepaar, das in einem Zweifamilienhaus lebte, trennte sich. Der eine Partner blieb daraufhin in der angestammten Wohnung wohnen, der andere zog in die gleich große andere Wohnung des Hauses. Als einer der beiden auszog, kaufte der andere die freigewordene Haushälfte mit Hilfe eines Bankdarlehens und vermietete

die Wohnung an einen Dritten. Die Schuldzinsen für das Darlehen wollte der Käufer als Werbungskosten abziehen. Das ist gemäß § 9 Einkommensteuergesetz möglich, sofern die Schuldzinsen mit einer bestimmten Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Dennoch durfte er die Schuldzinsen für das Darlehen nicht in vol-

ler Höhe, sondern nur zur Hälfte als Werbungskosten mit seinen Mieteinnahmen verrechnen, entschied das Finanzgericht Hamburg (Az. 2 K 28/14). Unter anderem begründete es die Entscheidung damit, dass das Gebäude als Ganzes nicht nur dem Erzielen von Mieteinkünften diene, sondern auch (eben zur Hälfte) der Selbstnutzung. ■

VORSTEUERABZUG TROTZ ABLEHNENDEN BESCHEIDS

Rechnung durfte korrigiert werden

Will ein Unternehmer einen Vorsteuerabzug nutzen, muss er dem Finanzamt eine gemäß § 14 des Umsatzsteuergesetzes ausgestellte Rechnung vorlegen können. Diese muss u.a. Umfang und Art der erbrachten Leis-

tungen enthalten und zudem den Zeitpunkt der Lieferung benennen.

In einem konkreten Fall über Bauleistungen entschied nun das Finanzgericht Hamburg, dass formell unzulängliche Rechnungen auch noch nach der Ablehnung des Finanzamts korrigiert werden können – zumindest solange, wie nicht über den Einspruch gegen einen ablehnenden Bescheid entschieden wurde (Beschluss vom 20. Oktober 2014, Az. 2 V 214/14). Das Finanzamt hatte die Rechnungen u.a. des-

halb nicht anerkannt, weil Leistungszeitraum und -beschreibung fehlten oder nur grob umrissen waren.

Der betroffene Unternehmer legte Einspruch ein und reichte Unterlagen zur Berichtigung nach. Gemäß Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung kann eine fehlerhafte Rechnung durch Übermittlung eines Dokuments berichtigt werden, das sich spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezieht. Es muss die fehlenden oder unzutreffenden Angaben enthalten. ■



Foto: Martina Berg/fotolia

UMSATZSTEUER

Ermäßigung für ein Dorffest

Eine Gemeinde veranstaltete ein Dorffest mit Musik- und Unterhaltungsprogramm. Dann gab es Streit: Das Finanzamt wollte die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern nicht wie beantragt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% unterwerfen, sondern ging vom Regelsteuersatz in Höhe von 19% aus. Die Gemeinde klagte – und bekam nun vom Bundesfinanzhof recht (BFH, Urteil vom 5. November 2014, Az. XI R 42/12). Er bejahte für „die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller“ gemäß UStG die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes. ■

SACHBEZÜGE

Freigrenze unverändert

Arbeitnehmer können neben ihrem Lohn auch Sachbezüge erhalten. Diesbezüglich gab es zuletzt Überlegungen, die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro auf 20 Euro abzusenken. Darüber hinaus hatten Bundesländer gefordert, die Regeln für Gutscheine, auf denen ein Geldbetrag für eine bezeichnete Dienstleistung oder Ware angegeben ist (z.B. ein Tankgutschein), zu verschärfen. Diese sollten künftig als Barzahlung und nicht mehr als Sachbezug gewertet werden. Beide Vorschläge finden aber in den nun vom Bundesrat beschlossenen Änderungen steuerlicher Vorschriften keine Beachtung. ■

STEURO-Tipp

Ob eine Chance auf Erfolg bei einer rückwirkenden Berichtigung besteht, kann das Gespräch mit einem Steuerberater klären.

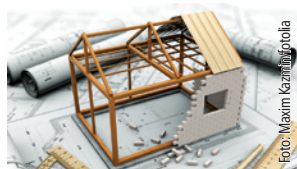


Foto: Maxim Kazantchuk

BAULEISTUNGEN

Umkehrung der Schuldnerschaft

Die Umkehrung der Steuer-schuldnerschaft ist eine Spezialregelung im Umsatzsteuerrecht, nach der nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer zu entrichten hat. Die Voraussetzungen hierfür bei Bauleistungen wurden zum 1. Oktober 2014 neu geregelt. Dadurch stellten sich in der Praxis einige Verfahrensfragen, die das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) nun in einem Merkblatt beantwortet hat.

Hiernach hängt der Übergang der Steuerschuld kumulativ von zwei Voraussetzungen ab:

- ⇨ Der Leistende muss eine Bauleistung erbringen. Der Begriff der Bauleistung bleibt im Wesentlichen unverändert. Neu ist, dass die Bebauung von eigenen Grundstücken zum Zwecke des Verkaufs keine Bauleistung darstellt.
- ⇨ Der Leistungsempfänger muss seinerseits nachhaltig Bauleistungen erbringen. Ein Unternehmer erbringt zumindest dann nachhaltig Bauleistungen, wenn er mindestens 10% seines gesamten Umsatzes als Bauleistungen erbringt.

Als problematisch erweist sich für den Leistenden regelmäßig die Führung des Nachweises, dass sein Leistungsempfänger nachhaltig Bauleistungen erbringt. Hierfür gibt es nun das neue Vordruckmuster USt 1 TG, das Ihr Steuerberater jederzeit für Sie beantragen kann. ■

BUNDESFINANZMINISTERIUM KLÄRT VERFAHRENSWEISEN

Viel Aufwand um eine Spende

Mancher ehrenamtliche Posten in einem Verein ist mit einem monetären Aufwandsersatz verbunden. Der kann per Aufwandsspende zurück an den Verein gespendet werden. Was es dabei steuerlich zu beachten gilt.

Viele Menschen hierzulande unterstützen gerne gute Zwecke: Allein von Januar bis August 2014 wurden rund 2,7 Milliarden Euro gespendet. Damit liegt das Spendenaufkommen mit einer Steigerung von 4,6 Prozent deutlich über dem Vorjahreszeitraum, ergab eine GfK-Analyse im Auftrag des Deutschen Spendenrats. Insgesamt könnte also im abgelaufenen Jahr ein neuer Rekord beim Spendenaufkommen aufgestellt worden sein.

Bei einer Spende muss nicht zwangsläufig Bargeld fließen

Dabei muss – auch bezüglich der steuerlichen Relevanz – bei einer Spende nicht zwangsläufig Geld fließen. Es gibt auch die Möglichkeit der Aufwandsspende. Beispielsweise, wenn jemandem bei seiner Tätigkeit für einen Verein Kosten entstehen, auf deren Erstattung er verzichten möchte. In einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums wurde nun geklärt, welche Regelungen zur steuerlichen Anerkennung von Aufwandsspenden (und Rückspenden) als Sonderausgabe nach § 10b des Einkommensteuergesetzes (EStG) gelten.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt hiernach seit dem 1. Januar 2015 unter anderem Folgendes:

- ⇨ Aufwandsersatzansprüche (wie z.B. Fahrtkosten) können Gegenstand einer Aufwandsspende gemäß des EStG sein. Grundsätzlich geht die Finanzverwaltung davon aus, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer des Zuwendungsempfängers unentgeltlich und ohne Aufwandsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung muss widerlegt werden. Am besten, indem der Verein mit dem jeweils ehrenamtlich

- Engagierten eine schriftliche Vereinbarung trifft, die im Zweifelsfall vorgelegt werden kann. Diese Vereinbarung muss in jedem Fall vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen werden.
- ⇨ Neben einem schriftlichen Vertrag ist auch die Regelung in der Satzung maßgeblich. So muss der Anspruch auf eine Vergütung (z.B. die neue Ehrenamtspauschale) in der Satzung vorgesehen sein. Wie beim Vertrag kann diese Regelung nicht rückwirkend erfolgen, sondern nur vorab.
- ⇨ Ansprüche auf einen Aufwandsersatz oder eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung eines späteren Verzichts stehen. Auch muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers der Aufwandsspende gegeben sein. Das bedeutet, dass der Verein zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf eine Vergütung auch wirtschaftlich in der Lage sein muss, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.
- ⇨ Der Abzug einer Spende setzt voraus, dass der Spender komplett uneigennützig handelt. Das heißt: Die von der spendenempfangsberechtigten Einrichtung erteilten Aufträge und die mit

STEURO-Tipp

Wegen der oft komplizierten Dokumentationspflichten bei einer Aufwandsspende ist eine Barspende möglicherweise der unkompliziertere Weg, um „seinem“ Verein etwas Gutes zu tun.

- deren Ausführung entstehen den Aufwendungen dürfen nicht, auch nicht zum Teil, im eigenen Interesse des Zuwendenden ausgeführt bzw. getätigt werden.
- ⇨ Bei dem nachträglichen Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen bzw. auf einen sonstigen Anspruch handelt es sich um eine Geldspende. Dem Zuwendenden ist deshalb eine Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung zu erteilen, in der auch ausdrückliche Angaben darüber zu machen sind, ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.
- ⇨ Eine Zuwendungsbestätigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Ersatzanspruch auf Aufwendungen bezieht, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Zuwendungsempfängers erforderlich waren. Vorsicht: Ein unangemessen hoher Ersatzanspruch kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. ■



Im Zweifel besser den Steuerberater fragen: Bei Aufwandsspenden müssen die Zuwendungsempfänger, z.B. Vereine, einiges beachten.

KINDERGELDANSPRUCH BIS ZUM ABSCHLUSS EINES DUALEN STUDIUMS

Dual-Student durfte arbeiten

Bei einem dualen Studium gehört das Arbeiten dazu. Insofern darf es auch nicht den Kindergeldanspruch gefährden, entschied der BFH. Das gilt zumindest bis zum Abschluss der Erstausbildung.

Eltern, deren Kind während eines dualen Studiums einen Abschluss in einer studienintegrierten praktischen Ausbildung erlangt, können auch noch bis zum nachfolgenden Bachelorabschluss im gewählten Studiengang einen Kindergeldanspruch geltend machen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 3. Juli 2014, Az. III R 52/13). Da es sich um eine einheitliche Erstausbildung handele, sei es für den Kindergeldanspruch auch unschädlich, dass das Kind nach Abschluss seiner Lehre neben dem Studium mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet hat.

Praxis beendet, das Studium lief noch zwei Jahre weiter

Der Sohn der Klägerin nahm nach dem Abitur ein duales Hochschulstudium zum Bachelor im Studiengang Steuerrecht auf. Parallel dazu absolvierte er eine studienintegrierte praktische Ausbildung zum Steuerfachangestellten, die er im Juni 2011 mit der Prüfung zum Steuerfachangestellten erfolgreich beendete. Sein Bachelorstudium schloss er knappe zwei Jahre später ab. Nach Beendigung der Ausbildung zum Steuerfachangestellten arbeitete der Sohn während des noch laufenden Studiums



Probieren geht über studieren: Eltern, deren Kind während seines dualen Studiums arbeitet, müssen dadurch keine Nachteile für ihren Kindergeldanspruch befürchten.

mehr als 20 Stunden pro Woche in einer Steuerberatungskanzlei. Die Familienkasse hob die zugunsten der Klägerin erfolgte Kindergeldfestsetzung ab dem Erreichen des Abschlusses zum Steuerfachangestellten auf. Sie ging dabei davon aus, dass die Erstausbildung des Sohnes mit dem erreichten Abschluss beendet sei. Eine grundsätzlich mögliche Weitergewährung bis zum Abschluss des Bachelorstudiums scheiterte daran, dass der Sohn mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet habe.

Wie bereits zuvor das Finanzgericht folgte der BFH der Auffassung der Familienkasse nicht. Der BFH setzte sich hierbei mit der seit 2012 geltenden Neufassung des § 32 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes auseinander. Danach ist eine Kindergeldgewährung für ein in Ausbildung befindliches Kind weiterhin möglich, solange das Kind nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob es sich dabei um eine Erst-, Zweit- oder Drittausbildung handelt. Allerdings entfällt der Kindergeld-

anspruch, wenn das Kind nach seiner Erstausbildung neben einer weiteren Ausbildung regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet.

Das Studium zählte zur einheitlichen Ausbildung

Der BFH entschied jedoch, dass im Streitfall auch das nach Abschluss des studienintegrierten Ausbildungsgangs zum Steuerfachangestellten fortgesetzte Studium des Steuerrechts noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung zu werten ist. Er stellte insoweit darauf ab, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wurden und sich daher als integrative Teile einer einheitlichen Erstausbildung darstellten. Da diese Erstausbildung im Streitfall mit dem Abschluss zum Steuerfachangestellten noch nicht beendet war, kam es nicht darauf an, dass der Sohn der Klägerin bis zum Bachelorabschluss im Fach Steuerrecht mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet hatte. ■



Foto: PictureFactory/foolia

BETRIEBSFEIER

Freibetrag statt Freigrenze

Bei Betriebsveranstaltungen gilt ab 2015 ein Freibetrag von 110 Euro für die Aufwendungen pro teilnehmendem Arbeitnehmer. Kurz vor dem Jahreswechsel stimmte der Bundesrat dem zugrunde liegenden Jahressteuergesetz 2015 nur unter der Bedingung zu, dass die ursprünglich geplante Freigrenze in Höhe von 150 Euro gestrichen wurde.

Als Aufwendungen gelten die „Kosten, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet“. Außerdem werden weiterhin Betriebsveranstaltungen einzelner Abteilungen begünstigt.

Die Einführung des Freibetrags bedeutet gegenüber der bisherigen Freigrenze (in gleicher Höhe) den Vorteil, dass im Fall des Überschreitens des Freibetrags deutlich weniger Steuern anfallen. Pro Arbeitnehmer bleiben 110 Euro für zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr steuerfrei; darüber hinaus gehende Restbeträge können mit 25 Prozent pauschal besteuert werden.

Die neue Regelung enthält aber auch Nachteile. So müssen in den Freibetrag alle Zusatzkosten der Veranstaltung einbezogen werden und nicht mehr nur die dem Arbeitnehmer individuell zurechenbaren Kosten. Das gilt u.a. für die Kosten des Rahmenprogramms einer Betriebsfeier (z.B. die Saalmiete). Auch müssen die Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters einbezogen werden. ■

STEURO-Tipp

Der Bundesfinanzhof betonte in seinem Urteil auch, dass der Kindergeldanspruch nicht gilt, wenn das Kind mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet und sich nicht ernsthaft und nachhaltig auf die Erlangung seines Studienabschlusses vorbereitet. Denn Eltern von nur „pro forma“ eingeschriebenen Scheinstudenten sollen von dieser Rechtsprechung nicht profitieren können. Ein Nebenjob mit unter 20 Stunden in der Woche ist in der Regel allerdings unschädlich.

MODERNISIERUNG DES BESTEUERUNGSVERFAHRENS

Die Zettelwirtschaft soll ein Ende haben

Hat der alljährliche Papierkrieg bei der Steuererklärung bald ein Ende? Ab 2016 soll die Pflicht entfallen, zusammen mit der Einkommensteuererklärung Papierbelege einzureichen. Darauf haben sich Bund und Länder geeinigt.

Gleichzeitig einigten sich die zuständigen Finanzminister darauf, dass die Bürger nicht länger Daten angeben müssen, die den Behörden ohnehin schon vorliegen. Dazu zählen beispielsweise Lohnsteuerdaten, Rentenzahlungen oder Krankenversicherungsbeiträge. Insgesamt könnten so zwei Drittel aller Belege eingespart werden, schätzen Experten. Das reduziert nicht nur den Aufwand bei den Bürgern, sondern auch Kosten in Millionenhöhe bei den Finanzverwaltungen.



Den Enthusiasmus etwas bremsen: Trotz der geplanten Vereinfachungen bei der Steuererklärung müssen Belege natürlich auch in Zukunft aufbewahrt werden.

Zumal die Zettelwirtschaft insgesamt über kurz oder lang ein Ende haben soll: Die Finanzämter wollen den Steuerbescheid künftig elektronisch versenden. Bürger können seit längerem ihre Steuer-

erklärung mit Hilfe der Software-Schnittstelle „Elster“ elektronisch einreichen.

Elster könnte den Postverkehr zwischen Steuerzahlern und Finanzämtern künftig weitestmög-

lich reduzieren. Mittelfristig soll ohnehin ein Großteil der Steuererklärungen vollautomatisch elektronisch verarbeitet werden. Das könnte die Bearbeitungszeit von momentan zehn Wochen auf etwa zwei Wochen deutlich reduzieren.

Wer der „Elster“ misstraut oder fürchtet, mit der neuen Technik nicht klarzukommen, ist künftig mehr denn je beim Steuerberater seines Vertrauens allerbestens aufgehoben. ■

STEURO-Tipp

Wegwerfen sollten Steuerzahler ihre Belege wegen der geplanten Umstellung natürlich nicht: Die Finanzämter können im Zweifelsfall immer auch nachträglich noch Belege wie Rechnungen, Spendenquittungen oder andere Unterlagen einfordern.

TERMINE Steuerkalender 2015

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Februar

- 10.02. Ende der Abgabefrist**
13.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

- 16.02. Ende der Abgabefrist**
19.02. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	2	9	16	23
Di	3	10	17	24
Mi	4	11	18	25
Do	5	12	19	26
Fr	6	13	20	27
Sa	7	14	21	28
So	1	8	15	22

März

- 10.03. Ende der Abgabefrist**
13.03. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

April

- 10.04. Ende der Abgabefrist**
13.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
 Lindenstraße 3
 D-65553 Limburg
 Tel. 0 64 31/73 07 40
 Fax 0 64 31/73 07 47
 info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
 Martin H. Müller
 Satzbaustein GmbH
 Luxemburger Str. 124/208
 D-50939 Köln
 Tel. 02 21/41 76 59
 info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.